

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.532/8-II/B/2/92

An die
ParlamentsdirektionW i e n

GESETZENTWURF	
1. 139	GE/19. 92
Datum: 10. DEZ. 1992	
Erstellt: 14. Dez. 1992	

H. Samson

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

LUKAS

2267

Betrifft: Stellenplan - BMUJF;

- 1a) Entwurf e. BG zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L)
- 1b) Entwurf einer VO über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten
- 2) Entwurf eines BG über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

Das Bundeskanzleramt-Zentrale Personalverwaltung übermittelt in der Anlage seine Stellungnahme zu folgenden Gesetzesentwürfen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, und zwar

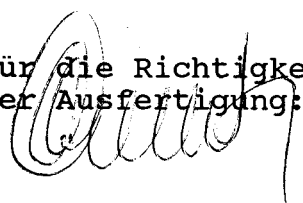
- Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L) und
- Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Beilage (25-fach)

1. Dezember 1992
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.532/8-II/B/2/92

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

LUKAS

2267

19 4444/7-I/8/92
v. 22. Oktober 1992

Betrifft: Stellenplan;

- 1a) Entwurf e. BG zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L)
- 1b) Entwurf einer VO über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten
- 2) Entwurf eines BG über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

Zu den im Begutachtungsverfahren vorgelegten legislatischen Vorhaben, und zwar

- 1. Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L),
- 2. Entwurf einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten und
- 3. Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen,

wird seitens des Bundeskanzleramtes-Zentrale Personalverwaltung wie folgt Stellung genommen:

- 2 -

ad 1.:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen grundsätzliche Bedenken.

Wenngleich in den Erläuterungen im Allgemeinen Teil, Abschnitt 6, der Versuch der Trennung des Personalbedarfes zwischen Bund und Ländern unternommen wird, beruht der angegebene Personalbedarf offenbar auf einer willkürlichen Annahme.

In den Erläuterungen fehlt nämlich die Darstellung der Berechnungsmethode, wie dieser Mehrbedarf ermittelt worden ist.

Darüber hinaus fehlen auf das Kapitel 18 bezogene Aussagen, in welcher Form ein möglicher personeller Mehraufwand durch interne Umschichtungsmaßnahmen abdeckbar ist. Das Bundeskanzleramt-Zentrale Personalverwaltung geht davon aus, daß ein möglicher Personalmehrbedarf zumindest teilweise durch interne Umschichtungsmaßnahmen abgedeckt wird.

ad 2.:

Da dieser Verordnungsentwurf auf dem vorbehandelten Gesetzesentwurf aufbaut, gilt das oben Gesagte hier sinngemäß.

ad 3.:

Gegen diesen Gesetzesentwurf bestehen insbesondere aufgrund des Umstandes der Planstellenneutralität keine Bedenken.

1. Dezember 1992
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

